

**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats
der Tipp24 SE
zu den Empfehlungen der
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
gem. § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat der Tipp24 SE geben nach pflichtgemäßer Prüfung die folgende Entsprechenserklärung ab:

„Die Tipp24 SE entspricht den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Verhaltensempfehlungen der von der Bundesregierung eingesetzten „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ zur Unternehmensleitung und -überwachung in der Fassung vom 26. Mai 2010 mit folgenden Ausnahmen und wird ihnen auch zukünftig mit den genannten Ausnahmen entsprechen:

3.8 – Selbstbehalt D&O-Versicherung

Die für den Aufsichtsrat der Tipp24 SE abgeschlossene D&O-Versicherung sieht keinen Selbstbehalt vor. Vorstand und Aufsichtsrat halten an der bereits in der Vergangenheit vertretenen Auffassung fest, dass der Selbstbehalt einer D&O-Versicherung kein adäquates Mittel für das Erreichen der Ziele des Kodex ist. Solche Selbstbehalte werden in der Regel durch die betroffenen Organe selbst versichert, so dass die eigentliche Funktion des Selbstbehaltes in die Leere läuft und es sich somit letztendlich nur um eine Frage der Höhe der Vergütung der Organe handelt. Der Verzicht auf die Vereinbarung eines Selbstbehalts betrifft seit dem 1. Juli 2010 angesichts der für den Vorstand einschlägigen gesetzlichen Verpflichtung nunmehr nur noch den Aufsichtsrat; zuvor war auch im Rahmen der für den Vorstand abgeschlossenen D&O-Versicherung kein Selbstbehalt vorgesehen.

4.2.1 – Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand der Tipp24 SE besteht seit dem 1. Oktober 2009 aus einer Person. Angesichts der nach Einstellung der eigenen operativen Aktivitäten der Tipp24 SE im Jahr 2009 derzeit eingeschränkten verbleibenden Aufgaben des Vorstands erscheint der Verzicht auf einen mehrgliedrigen Vorstand angemessen.

4.2.4 – Vorstandsvergütung

Die Tipp24 SE wird Zusagen auf Leistungen, die einem Vorstandsmitglied für den Fall der vorzeitigen oder regulären Beendigung der Tätigkeit als Vorstandsmitglied gewährt oder die während des Geschäftsjahrs geändert worden sind, erstmals im Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2010 darstellen. Damit trägt die Tipp24 SE dem Umstand Rechnung, dass der Gesetzgeber die parallelen gesetzlichen Offenlegungspflichten ebenfalls mit erstmaliger Wirkung für den Jahres- und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2010 eingeführt hat.

5.3.1, 5.3.2 und 5.3.3 – Bildung von Ausschüssen, Einrichtung eines Prüfungsausschusses sowie eines Nominierungsausschusses

Im Hinblick darauf, dass der Aufsichtsrat der Tipp24 SE satzungsgemäß aus lediglich drei Personen besteht, hat der Aufsichtsrat keine Ausschüsse, insbesondere keinen Prüfungsausschuss und keinen Nominierungsausschuss gebildet.

5.4.1 – Benennung von Zielen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat bereits in der Vergangenheit hinsichtlich seiner eigenen Zusammensetzung wie auch hinsichtlich der Zusammensetzung des Vorstands die Aspekte Internationalität, Beteiligung von Frauen und Unabhängigkeit besonders berücksichtigt. Angesichts der besonderen Anforderungen, die sich für den Aufsichtsrat im derzeitigen regulatorischen Umfeld der Tipp24 SE stellen, sieht der Aufsichtsrat vorerst dennoch von einer formalen Festlegung von Zielen für seine Zusammensetzung ab.

Seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im November 2009 hat die Tipp24 SE sämtliche Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 18. Juni 2009 mit Ausnahme der Empfehlungen gemäß Ziff. 3.8, 4.2.1, 4.2.4, 5.3.1, 5.3.2, und 5.3.3 entsprochen.“

Hamburg, im September 2010